

SATZUNG

(Bestandteil der Satzung des Kinderhortes an der Schulstraße der Arbeiterwohlfahrt, Schulstraße 1a, 85774 Unterföhring)

Kinderhort an der Schulstraße

Schulstraße 1a

85774 Unterföhring

kiho-schulstr.ufg@awo-obb.de

Satzung

- § 1 Rechtliche Grundlagen**
- § 2 Aufnahmekriterien**
- § 3 Anmeldung**
- § 4 Mitteilungspflichten**
- § 5 Aufnahme**
- § 6 Kindertagesstättenjahr**
- § 7 Öffnungszeiten**
- § 8 Schließzeiten**
- § 9 Gebührensatzung**
- § 10 Teilnahme am Essensangebot**
- § 11 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 12 Unfallversicherung**
- § 13 Aufsicht**
- § 14 Haftung**
- § 15 Krankheit**
- § 16 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 17 Kündigung durch den Träger**
- § 18 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 19 Kündigung der Satzung durch den Träger**
- § 20 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Der Kinderhort wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kinderhort steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern e.V.

§ 2 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des 4. Schuljahres.
3. Der Kinderhort steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Unterföhring offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterföhring sowie im Benehmen mit der Wohnsitzkommune des Kindes.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, daß der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
 - d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - e) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
 - f) Bei sozial gleicher Beurteilung nach a) – e) wird den Eltern bzw. dem Elternteil mit dem längeren Hauptwohnsitz in Unterföhring der Vorrang eingeräumt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den / die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung des Kinderhortes Rechnung getragen werden.

§ 3 Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit des Kinderhortes das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
5. Lt. Art. 28 a, Abs. 1 BayKiBiG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene einverstanden ist. Lt. Abs. 2 bleiben datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 4 Mitteilungspflichten

1. Die Eltern verpflichten sich gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben insbesondere folgende Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Geschlecht des Kindes,
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)
(Verbleib eines weiteren Jahres im Kindergarten)
2. Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
3. Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes

- b) Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen
 - c) Änderung der Bankverbindung
 - d) Änderung von Telefonnummern
4. Die Eltern sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 5 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderhortjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.
3. Sollte sich die Adresse der Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes ändern, z.B. durch Umzug (1. Wohnsitz), so ist dies innerhalb von vier Wochen der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mit zu teilen. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger dieser Kindertageseinrichtung die staatliche bzw. kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesen Fällen vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

§ 6 Kinderhortjahr

Das Kinderhortjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kinderhortes sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterföhring geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs- Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kinderhortes verhindert, so ist dies der Leitung des Kinderhortes unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Der Kinderhort wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt. In Ferienzeiten und bei dringendem Bedarf kann ein Feriendienst eingerichtet werden.
4. Der Kinderhort kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 9 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern werden in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen sowie Zwischenmahlzeiten und Getränke angeboten.
2. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 11 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte

Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von der Besuchsgebühr und/oder sonstiger Entgelte.

§ 12 Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs des Kinderhortes versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zum Kinderhort,
- während des Aufenthaltes im Kinderhort,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen des Kinderhortes.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte des Kinderhortes sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Aufsicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Kinderhort und bei Veranstaltungen des Kinderhortes die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind den Kinderhort betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Kinderhort verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.
2. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen des Kinderhortes begleiten oder mit ihren Kindern im Kinderhort für einen bestimmten Zeitraum verweilen.

§ 14 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Kinderhortes vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 15 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung des Kinderhortes mitzuteilen.
3. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in den Kinderhort kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung des Kinderhortes anordnen.

§ 16

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Für den Zeitraum von Juni bis August kann nur zum 31. August (Ende des Kinderhortjahres) gekündigt werden. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.

§ 17

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen.
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird und die Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten grundlegend gestört ist.
3. wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung im erheblichen Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
4. wenn das Kind nach schriftlicher Abmahnung weiterhin wiederholt nicht pünktlich gebracht oder rechtzeitig abgeholt wurde. Insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden.
5. wenn das Kind über zwei Wochen unentschuldigt fehlt.
6. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Essensgebühren im Rückstand sind.
7. wenn die Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz wechseln und nicht mehr wie bisher in der Standortkommune ihren ersten Wohnsitz haben und eine Ausnahme gemäß § 2, Ziffer 3 nicht gegeben ist.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 18

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kinderhortjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Leitung des Kinderhortes, dem Träger und der Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 19

Kündigung der Satzung durch den Träger

Die Kündigung der Satzung durch den Träger erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 20

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für den genannten Kinderhort und tritt am 01.09.2026 in Kraft.

München, den 21.05.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende